



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

61. JAHRGANG

BERLIN W 35, 2. OKTOBER 1936

NUMMER 40

Einladung zur 17. Lehrlingsarbeitenprüfung (Zwischenprüfung) des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks, Herbst 1936

Hierdurch fordern wir alle Lehrmeister auf, ihre Lehrlinge zur Beteiligung an der diesjährigen Zwischenprüfung anzuhalten. Die früher bekanntgegebene neue Prüfungsordnung besagt alles Nähere. Es ist notwendig, diese Prüfungsordnung durchzulesen.

Die jährliche Zwischenprüfung ist für alle deutschen Lehrlinge eine Pflichtenache und vom Reichsstand des Deutschen Handwerks vorgeschrieben. Die Arbeiten aus Fachschulen müssen künftig ausscheiden.

Am 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Ausschreibung der Aufgaben für die Zwischenprüfung. Die Arbeiten müssen bis zum 1. November gleichen Jahres fertiggestellt und an den Lehrlingswart der zuständigen Innung eingesandt werden, da nur diese Maßnahme eine Kontrolle über die Anzahl der Lehrlinge ermöglicht. Auch unfertige Arbeiten unterliegen der Einsendung. Angabe der Gründe wegen der Nichtfertigstellung sind anzugeben. Eine Kontrolle der betreffenden Lehrstelle durch die zuständige Innung hat dann zu erfolgen.

Jeder Lehrlingswart sendet die eingegangenen Arbeiten unverzüglich zusammen in einer Sendung an die von dem Bezirksinnungsmeister benannte Stelle weiter. Im Bezirk Brandenburg gehen die Arbeiten an den Reichsinnungsverband. Jeder Bezirksinnungsmeister beruft rechtzeitig aus den Gehilfenprüfungsausschüssen der verschiedenen Innungen seines Bezirkes seinen Prüfungsausschuß von fünf Mitgliedern. Ein Lehrlingswart muß der Prüfung beiwohnen, falls nicht ein Mitglied des Prüfungsausschusses bereits Lehrlingswart ist. Außerdem nimmt ein Gesellenwart an der Prüfung teil.

Der Prüfungsausschuß eines Bezirkes hat die Durchsicht der Arbeiten unverzüglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember des Jahres, vorzunehmen und die zur Weitergabe an den Reichsinnungsverband bestimmten Arbeiten von 8 Punkten ab bis zum 15. Dezember an diesen einzusenden. (Näheres siehe Prüfungsordnung.) Geprüft wird von jetzt ab wieder nach dem 10er Punktsystem. Es kommen nur Arbeiten zur Weiterleitung an den Reichsinnungsverband, welche in der Bezirksprüfung die Zensur von mindestens 8 Punkten erreicht haben.

Die Zwischenprüfung ist kein Ersatz für die von der Gewerbeordnung vorgeschriebene Gehilfenprüfung, sondern eine vom Reichsstand des Deutschen Handwerks

getroffene Einrichtung. Sie soll nicht nur über das Können des Lehrlings, sondern auch über die Ausbildnerfähigkeit des Meisters Aufschluß geben. Sie soll gleichzeitig den Jüngern des Faches ein Ansporn zu besonders guten Leistungen sein.

Es ist von den einzelnen Lehrlingen diejenige Arbeit zu leisten, die für das betreffende Lehrjahr ausgeschrieben ist; doch muß der Lehr-

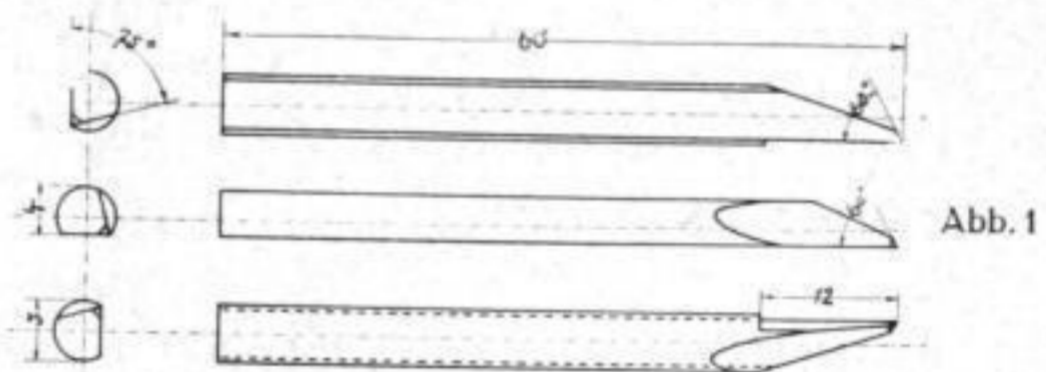


Abb. 1

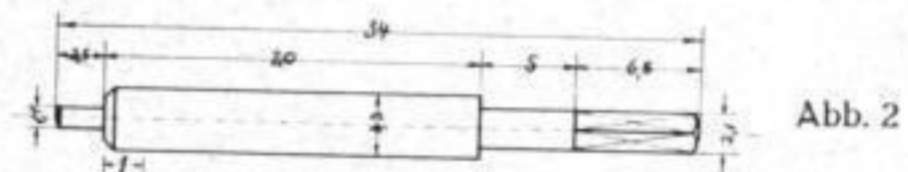


Abb. 2

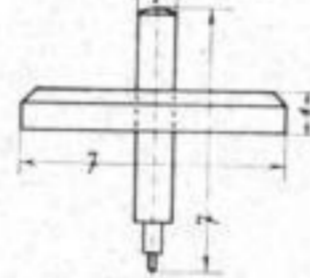


Abb. 3

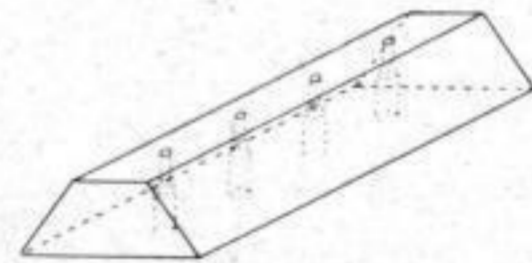
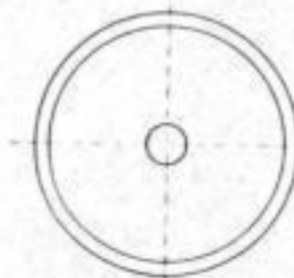


Abb. 4

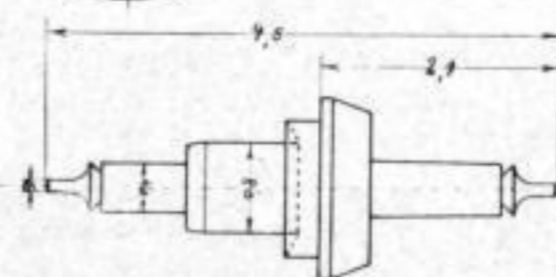


Abb. 5

